

Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände

Stand: Juli 2022



A. Allgemeine Vorbemerkungen

Flughafen Hamburg GmbH

Flughafenstraße 1–3
22335 Hamburg

Postfach 630100
22331 Hamburg

Tel. Sammel-Nr.: +49(0)40/5075-0
Tel. Durchwahl: +49(0)40/5075- und
Nebenstellennummer

Telefax: +49(0)40/5075-1234

Internet: <http://www.ham.airport.de>

E-Mail: fhg@ham.airport.de

AFTN: EDDHYDYX

SITA: HAM HH 7X

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein hoher Sicherheitsstandard auf unserem Betriebsgelände ist genauso wie eine gesunde Umwelt unser aller Anliegen. Bitte leisten Sie dazu Ihren Beitrag, indem Sie als Verkehrsteilnehmerin bzw. Verkehrsteilnehmer die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen bewusst einhalten.

Michael Eggenschwiler
Vorsitzender der
Geschäftsführung

Christian Kunsch
Geschäftsführer

kursiv geschriebene Texte

sind fest zugeordnete Definitionen oder Begrifflichkeiten.
Diese finden Sie im Anhang 1. (Definitionen u. Begriffe)

B. Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Vorbemerkungen	3	I Anhang	25–50
B Inhaltsverzeichnis	4–5	I. Definitionen und Begriffe	25
C Allgemeine Verkehrsregeln	6–13	II. Buchstabieralphabet	33
I. Grundregeln	6	III. Winkzeichen	34
1. Sicherheitsempfindlicher Bereich	7	IV. Maßnahmen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln und -bestimmungen	36
II. Verhalten auf Flugbetriebsflächen	9	V. Maßnahmenkatalog bei Verstößen im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes	37
III. Verhalten auf dem Rollfeld	11	1. Ziel und Zweck	37
IV. Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen	11	2. Rechtsgrundlage des Maßnahmenkatalogs	38
1. Stehende Luftfahrzeuge	11	3. Geltungsbereich	38
2. Bewegte Luftfahrzeuge	12	4. Überwachung der Vorschriften	38
D Verhalten bei der Flugzeugabfertigung	14	5. Maßnahmen bei Verstößen	38
E Verkehrsüberwachung	15	6. Punktekatalog	39
F Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen	16–17	7. Einspruchsrecht	42
G Safety Management System (SMS)	18	8. Sammlung der Daten	43
H Zulassungsbestimmungen	19	9. Saldoreduktion	43
I. Gesamtes FHG Betriebsgelände	19	VI. Be-/Enttanken von Luftfahrzeugen	43
II. Sicherheitsempfindlicher Bereich	20	1. Grundregeln	43
III. Fahrzeuganforderungen für den sicherheitsempfindlichen Bereich	21	2. Tanklagerbereich	44
IV. Technische Fahrzeuganforderungen	21	VII. Zuständigkeiten, Verkehrsflächen und Fahrbereiche	44
		Fahrbereiche	45
		Übersichtsplan des Hamburg Airport	46
		VIII. Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung	48
		IX. Ansprechpartner/wichtige Telefonnummern	50

C. Allgemeine Verkehrsregeln

I. Grundregeln

1. Auf dem *Betriebsgelände* der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Begehen und das Befahren durch Personen und Fahrzeuge finden sich im Kapitel H (Zulassungsbestimmungen).

Diese Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen ergänzen die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen. Sie sind für alle Personen im *sicherheitsempfindlichen* Bereich sowie in *öffentlichen Betriebsbereichen* des Flughafens verbindlich.

2. Die Verantwortung zur Einhaltung aller Regeln obliegt den jeweiligen Personen und Fahrzeugführern. Diese können im Falle von Fehlverhalten von der FHG zur Verantwortung gezogen werden.
3. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen die VZR oder Verkehrsunfällen ist die FHG befugt, unter anderem schriftliche Verwarnungen zu erteilen und kostenpflichtige Nachschulungen aufzuerlegen sowie die Einwilligung zum Betreten und Befahren des *Betriebsgeländes* der FHG befristet oder dauerhaft zu widerrufen.
4. Auf dem *Betriebsgelände* sind grundsätzlich die markierten Straßen und Wege zu benutzen.
5. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt 30 km/h, sofern Verkehrsschilder nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen. Eine Überschreitung bei Einsatzfahrten durch Behörden, Feuerwehr und der *Verkehrsaufsicht* sind nur unter Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gestattet.
6. Im Sicherheitsbereich des *Betriebsgeländes* ist grundsätzlich das Abblendlicht einzuschalten. Tagsüber und bei guter Witterung ist Tagesfahrlicht zulässig.
7. Auf dem *Betriebsgelände* der FHG gilt der Grundsatz „rechts vor links“, soweit Vorfahrt regelnde Zeichen oder andere Regelungen dieser VZR nichts anderes festlegen.

8. Personen dürfen nur mit gesetzlich dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHG.
9. Gegenstände sind während des Transports sachgemäß zu verstauen und hinreichend nach allgemeinen Grundsätzen der Ladungssicherung zu sichern.
10. Sicherheitsgurte müssen, sofern vorhanden, bei jeder Fahrt angelegt werden.
11. Verkehrsbehinderungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher unmittelbar entsprechende Absicherungsmaßnahmen zu treffen und der *Verkehrsaufsicht* zu melden. Bei Unfällen gelten besondere Regelungen (Kapitel F) Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen).
12. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Bestimmten Nutzergruppen oder Personen zum Abstellen zugewiesene Flächen dürfen nur von diesen genutzt werden (Vgl. Anhang VIII, Gerätestellflächen).
13. *Einsatzfahrzeuge* mit eingeschalteter Sondersignalanlage haben Vorrang vor anderen Fahrzeugen. Das Vorrangsrecht von Luftfahrzeugen bleibt unberührt.
14. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Hindernisse befinden. Ist seine Sicht nach rückwärts durch die Bauart, die Beladung des Fahrzeugs oder andere Umstände versperrt oder erschwert, ist das Rückwärtsfahren nur unter Zuhilfenahme eines Einweisers gestattet.

1. Sicherheitsempfindlicher Bereich

15. Der Fahrzeuglenker hat sich vor Fahrtbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Stellt er Mängel oder Beschädigungen fest, so muss er seinen Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.

Im *sicherheitsempfindlichen Bereich* gilt für alle Personen ein absolutes Rauschmittelverbot. Daher gilt bezüglich Alkohol die 0,0-Promille-Grenze.

16. Rauchen (auch E-Zigaretten) und offenes Feuer sind im sicherheitsempfindlichen Bereich grundsätzlich verboten. Dies gilt auch innerhalb sämtlicher Fahrzeuge. Das Rauchen ist ausschließlich in entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

17. Auf *Flugbetriebsflächen* ist Warnkleidung nach DIN EN 20471 (jeweils mindestens Klasse II) von allen sich dort aufhaltenden Personen zu tragen, mit Ausnahme des in den Sicherheitsbestimmungen Ziff. 9 genannten, von der Tragepflicht entbundenen Personenkreises.
18. Rollende und geschleppte Luftfahrzeuge (LFZ) haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.
19. Das Durchfahren von *Lotseneinheiten* ist untersagt. Zwischen Leitfahrzeug mit eingeschalteter Rundumleuchte und nachfolgenden Fahrzeugen gilt ein absolutes Durchfahrverbot. Leuchtet die Rundumleuchte beim *Kontrollwagen*, gilt ein absolutes Verkehrsverbot zwischen Flugzeug/Fahrzeug und *Kontrollwagen*. Dies gilt gleichermaßen während der Einweisung des Flugzeugs durch Handzeichen. Absolutes Verkehrsverbot meint alle Verkehrsteilnehmer, inklusive Fußgänger.
20. Der Einsatz von Fahrzeugen im *sicherheitsempfindlichen Bereich* ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Motoren sind beim Halten oder Parken, soweit keine betriebliche Notwendigkeit besteht, abzustellen.
21. Kraft- und Fahrräder dürfen aus dienstlichen Gründen, insbesondere zum Erreichen des Arbeitsplatzes auf dem kürzesten Weg, im Sicherheitsbereich unter folgender Maßgabe betrieben werden:
- Einfahrt nur über Nordtor-Wache,
 - Bei Ein- und Ausfahrt über die Nordtorwache ist das Fahren nur auf der *Vorfelddrandstraße/Umlaufstraße* ausschließlich in oder von Richtung der Feuerwache und des Wetterdienstes bis zum Gebäude 335 (DFS) möglich; ein Befahren in Richtung der Pier ist untersagt,
 - Das Befahren der Vorfelder 1, 2 und 4 sowie die Nutzung der *Vorfelddrandstraße* zwischen Nordtor und Gebäude 335 (DFS) ist untersagt.
- Ausnahme:
Fußgänger dürfen sich nur gebäudeseitig entlang der *Vorfelddrandstraße* bewegen oder wenn es dienstlich erforderlich ist, die *Vorfelddrandstraße* überqueren, um die angrenzende Flugzeugposition zu erreichen.
22. Fahrer von Fahrzeugen, die den *sicherheitsempfindlichen Bereich* befahren wollen, jedoch nicht an der Vorfeldsicherheitsschulung/Safety (siehe H) Zulassungsbestimmungen) teilgenommen haben, sind verpflichtet, sich durch ein *Leit-/Sicherungsfahrzeug* führen zu lassen. Für das eigene Befahren des

Rolfeldes ist neben den notwendigen Freigaben durch die Flugsicherung und den technischen Anforderungen an Fahrzeug und Ausrüstung eine erfolgreich absolvierte und gültige gesonderte Schulung (EAPPRI) erforderlich.

23. Jeder Beschäftigte im sicherheitsempfindlichen Bereich hat die Pflicht, Fremdkörper und Gegenstände, die auf den *Vorfeldern* und *Vorfelddbetriebsstraßen* liegen, zu beseitigen und zu entsorgen und damit Schäden zu vermeiden (*FOD – Foreign Object Damage*/Schaden durch Fremdkörper). Dazu sind jeweils die nächstgelegenen aufgestellten gelben Tonnen mit der roten Aufschrift F.O.D. zu nutzen. *FOD-Funde*, die nicht selbst beseitigt werden können, sind der Verkehrsaufsicht zu melden. Kritische *FOD-Funde* (z. B. Metall-/Flugzeugteile) sind umgehend sicherzustellen und der *Verkehrsaufsicht* zu melden.
24. Während des Be- und Enttankens von Luftfahrzeugen gelten gesonderte Regelungen (Anhang VI, Be-/Enttanken von Luftfahrzeugen).

II. Verhalten auf Flugbetriebsflächen

1. *Einrollgassen* dienen dem Luftfahrzeugverkehr, sie dürfen niemals ohne Zustimmung der Zentralen Vorfeldkontrolle befahren oder betreten werden. Ausgenommen sind die *Kontrollwagen*.
2. *Einrollgassen* dürfen nur mit Fahrzeugen und nur auf *Betriebsstraßen* überquert werden. Die Überquerung hat in einem Zug stattzufinden. Innerhalb der *Einrollgassen* besteht absolutes Halteverbot.

Ausnahme:

Einrollgasse U darf bei geschlossenem Rolltor (Luftsicherheitsgrenze gem. L§ 8 LuftSiG) zu Fuß überquert werden, um das Gebäude 335 (DFS) zu erreichen.

Einrollgasse T darf bei geschlossenem Rolltor (Luftsicherheitsgrenze gem. § 8 Luft-SiG) mit Zweirädern überquert werden, um das Gebäude 335 (DFS) zu erreichen.

3. Grundsätzlich dürfen *Flugzeugabstellpositionen* von allen Fahrzeugen, die nicht Luftfahrzeuge sind, ausschließlich über die *Betriebsstraßen* unter Beachtung der Vorfahrt nach allen Seiten erreicht bzw. verlassen werden. Ein Abkürzen der Fahrstrecke über *Flugzeugabstellpositionen* ist nicht gestattet.

Ausnahme:

Kontrollwagen dürfen die Position unter Beachtung der Vorfahrt nach allen Seiten auch in eine andere Richtung verlassen.

4. Die Positionen auf *Vorfeld 2* dürfen nur von den *Betriebsstraßen* auf *Vorfeld 2* aus angefahren werden.
5. Bei allen Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht Luftfahrzeuge sind, sind die *Betriebsstraßen* zu benutzen. Die markierten *Betriebsstraßen* auf den *Vorfeldern* dürfen nur dann verlassen werden, wenn dies zum Erreichen des Fahrziels unumgänglich und aufgrund der Verkehrssituation und im Interesse der Betriebssicherheit möglich ist. Ein Abkürzen der Fahrstrecke über *Flugzeugabstellpositionen* ist nicht gestattet.

Ausnahmen:

Auf der *Vorfeldrandstraße* entlang der Pier dürfen die festen Teile der *Flug-gastbrücken* von Pos.01A bis Pos.08 nur von Fahrzeugen mit einer Gesamthöhe von weniger als 3,90m unterfahren werden.

Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 3,90m müssen im Bereich der *Flugzeugabstellpositionen* 01A bis 08 die *Betriebsstraße Vorfeld 1* benutzen.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit sind auf den die *Betriebsstraßen* kreuzenden Einrolllinien zusätzliche Haltelinien und Stopzeichen („kreuzende Luftfahrzeuge“) markiert. Die Haltelinien dürfen bei ein- und ausrollenden (Pushback) Luftfahrzeugen an den entsprechenden Positionen nicht überfahren werden.

Zur Querung von Rollgasse G fährt der Fahrer bis an den rot beleuchteten Sperrbalken und bringt das Fahrzeug zum Stehen. Nach ca. 3 Sekunden erlöschen die roten Lampen und gelbe Lampen blinken auf. Soweit auf Rollgasse G kein Luftfahrzeug kreuzt, darf die Rollgasse überquert werden. Das Aufleuchten der gelben Lampen tritt unabhängig von Rollbewegungen ein. Die Feststellung „Kein kreuzendes Luftfahrzeug“ wird ausschließlich durch die Beobachtung des Fahrers getroffen.

6. Leerfahrten von *Flugzeugschleppern* vom oder zum Einsatzort haben immer auf den *Betriebsstraßen* zu erfolgen. Insbesondere bei Fahrten vom und zum DLH-Werftgelände ist das Kreuzen der *Piste 15/33* verboten und die *Vorfeldrandstraße* zum *Vorfeld 4* zu benutzen.
7. Im Bereich von *Flugzeughallen* ist mit besonderer Vorsicht zu fahren, ggf. im Schrittempo, da hier mit dem Ein- und Ausschleppen von Luftfahrzeugen gerechnet werden muss. Dieser Vorgang wird durch ein rotes Blinklicht an der Halle signalisiert. Schleppverkehre haben Vorrang.

III. Verhalten auf dem Rollfeld

Die vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen für Personen, die eigenständig Fahrzeuge im *Rollfeld* führen, sind zu beachten.

1. Zum Befahren *des Rollfeldes* ist die Freigabe der *Deutschen Flugsicherung (DFS)* erforderlich. Eine von der DFS erteilte Freigabe gilt ausschließlich für den Einzelfall. Jedes Verlassen *des Rollfeldes* ist dem *Kontrollturm* zu melden.
2. Das *Rollfeld* darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funkverbindung mit dem *Kontrollturm* stehen, über einen Transponder für das Bodenradar verfügen und das Rundumlicht eingeschaltet haben. Kolonnen, beispielsweise des Winterdienstes, werden von einem verantwortlichen Fahrzeug geführt.
3. Fahrzeuge ohne Funkverbindung zum *Kontrollturm* und/oder ohne Rundumblinklicht haben sich von einem *Leit-/Sicherungsfahrzeug* führen und begleiten zu lassen. Die Absicht der Durchführung dieses Verfahrens muss der DFS im Voraus explizit mitgeteilt werden.
4. Insbesondere sind die CATII/III Sperrzonen unbedingt zu beachten.

IV. Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen

1. Stehende Luftfahrzeuge

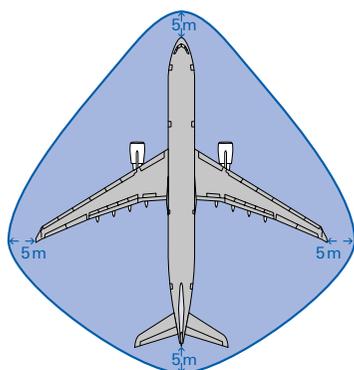
1. Um Luftfahrzeuge herum gibt es Sicherheitszonen. In diesen Sicherheitszonen ist größte Vorsicht geboten und die Sicherheitsabstände zu bewegten Luftfahrzeugen sind strikt einzuhalten, um Gefahr von sich selbst und Dritten abzuwenden.
2. Eine Sicherheitszone umfasst das ganze Luftfahrzeug mit einer gedachten verbundenen Linie von jeweils ca. 5m Abstand zu Bug und Heck sowie zu den Tragflächen- und Höhenflossenenden/Leitwerk.

Innerhalb des Sicherheitsbereichs um ein abgestelltes Luftfahrzeug ist nur Schrittempo (max. 7 km/h) erlaubt, ausgenommen hiervon sind die markierten *Betriebsstraßen*.

3. Personen, die in ein Luftfahrzeug ein- oder aussteigen haben immer Vorrang. Steht ein Bus neben einem Luftfahrzeug zum Ein- oder Aussteigen

von Personen bereit, darf der Bereich zwischen Bus und Luftfahrzeug nicht durchfahren werden.

Sicherheitszone bei einem stehenden Luftfahrzeug

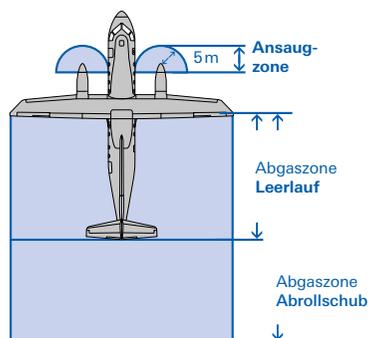


2. Bewegte Luftfahrzeuge

4. Besondere Gefahrenzonen (Ansaug-/Abgaszonen) und Abstände gelten bei laufenden Triebwerken (siehe folgende Abbildungen). Insbesondere ist der Abstand vor und hinter laufenden Triebwerken einzuhalten.

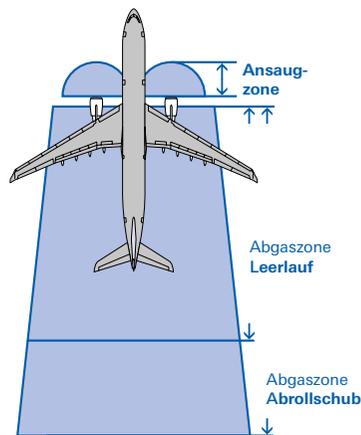
a. Sicherheitszone bei Propellertriebwerken

Vor und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.



b. Sicherheitszone bei Strahltriebwerken

Vor und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.



Die besonderen Gefahrenzonen sind einzuhalten, sobald am betreffenden Luftfahrzeug die oben und unten am Rumpf befindlichen roten Antikollisionswarnlichter eingeschaltet sind. Bei eingeschaltetem Antikollisionswarnlicht muss mit dem Rollen eines Luftfahrzeugs gerechnet werden. Die markierten Standflächen für Bodenabfertigungspersonal sind beim einrollenden Luftfahrzeug zu beachten.

Auf Vorfeld 4 darf die Vorfeldrandstraße auch bei gleichzeitigem Aufleuchten eines Antikollisionswarnlichts befahren werden, wenn der Verkehr durch einen Kontrollwagen geregelt wird.

Die nachfolgend dargestellten besonderen Gefahrenbereiche dürfen zu keiner Zeit bei laufenden Propeller- oder Strahltriebwerken betreten oder durchfahren werden.

Vor und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Sicherheitszone bei Luftfahrzeugen mit Propeller- und Strahltriebwerken					
Luftfahrzeugtyp mit:	Ansaugzonen*		Abgaszonen*		Größter Gefahrenbereich
	Leerlauf	Abrollschub	Leerlauf	Abrollschub	
a. Propellertriebwerken					
Dash8-400, Saab 2000, AT72	5	5	20	30	
b. Strahltriebwerken					
A300, A310, A330, A340, A350, A380, B747, B757, B777, B787, DC10, MD11, L1011 u.ä.	7,5	7,5	90	135	Ansaugkrit. LFZ A330-600 Abgaskrit. A380 (GP7200)
A318, A319, A320, A321	4,5	4,5	55	75	A321
CRJ900, CRJ1000, CS300, CS100, EMB145, EMB 170, EMB 175, EMB 190, EMB 195	4	8	30	90	Abgaskrit. CRJ1000
AVRO RJ, BAE 146					
B737 (alle)	2,7	4	30	100	Abgaskrit. B737-7

* alle Angaben in Metern

D. Verhalten bei der Flugzeugabfertigung

1. Das Befahren der *Flugzeugabstellpositionen* ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen gestattet. Ein Abstellen von Fahrzeugen ist auch auf *Flugzeugabstellpositionen* nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Für Schäden an den Fahrzeugen, die entgegen dieser Regelung abgestellt werden, hat der Fahrer/Halter selbst aufzukommen. Das gleiche gilt soweit dadurch Dritten Schäden entstehen (z. B. am Luftfahrzeug oder an *Fluggastbrücken*).

Außerhalb der Betriebsstraßen insbesondere beim Einfahren und Verlassen der *Flugzeugabstellpositionen* ist Schritttempo zu fahren und die Vorfahrt anderer nach allen Seiten zu beachten.

Der *Betriebsweg* WiWo darf nur zum Zwecke der Abfertigung auf den Positionen 09-12 und nur in nördliche Richtung befahren werden. Betankungsdienste dürfen soweit notwendig und unter entsprechender Vorsicht, auch in entgegengesetzter Richtung fahren. Fußgänger haben auf dem *Betriebsweg* WiWo immer Vorrang. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Nach Beendigung der Abfertigung ist die Flugzeugabstellposition unverzüglich von Fahrzeugen und Gegenständen freizuräumen.

2. Im Bereich der *Flugzeugabstellpositionen* sind die Ein- und Ausfahrten sowie die markierten Sperrflächen freizuhalten.
3. Das Unterfahren des beweglichen Teiles der *Fluggastbrücken* ist untersagt.
Die Upperdeckbrücke von Position 06 in Nullposition: Darf von Betankungsfahrzeugen unterfahren werden.
4. Rangierbereiche für Fahrzeuge sind freizuhalten.
Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn ein Vorwärtsfahren nicht möglich ist.
5. Auf dem Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht ohne entsprechende Überbrückung überfahren werden.
6. Die gepflasterten Flächen an den Rotunden der *Fluggastbrücken* sind für das Abstellen der nicht benötigten Luftfahrzeug-Schleppstangen zu nutzen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Schleppstangen nicht aus diesem Bereich der Rotunde in das *Vorfeld* oder seitlich herausragen. An der Seite zur *Vorfelddrandstraße* hin dürfen Schleppstangen nicht abgestellt werden.

E. Verkehrsüberwachung

1. Die FHG überwacht die Einhaltung der VZR und den Personen- und Fahrverkehr auf dem gesamten *Betriebsgelände*. Den Anweisungen der Handlungsbevollmächtigten der FHG ist stets Folge zu leisten.

Diese Aufgabe wird innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereichs* insbesondere durch die Mitarbeiter der Verkehrsleitung, *Verkehrsaufsicht* sowie der Security wahrgenommen.

Die Fahrzeuge der entsprechend handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter der FHG sind mit der Aufschrift *Verkehrsaufsicht* oder Security gekennzeichnet.

2. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter sind befugt, im Namen der FHG Identitäts-, Ausweis- und Führerscheinkontrollen durchzuführen.

Sie sind befugt, Fahrzeuge hinsichtlich ihrer technischen Anforderungen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Des Weiteren obliegt ihnen die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit.

Sie sind befugt, Fahrern, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung geführt hat oder führen könnte, die Weiterfahrt zu untersagen. Gleiches gilt, wenn der Zustand der Fahrzeuge zu einer Gefährdung geführt hat oder führen könnte.

Sie sind befugt, Sanktionen bei Verstößen gemäß Anhang 5 auszusprechen.

3. Auf den *Rollfeldern* obliegt die Verkehrsüberwachung der *Deutschen Flugsicherung (DFS)*.

Im Rahmen des Dienstbetriebs darf die DFS bzw. der *Kontrollturm* die *Verkehrsaufsicht* anfordern und Personen- oder Fahrzeugkontrollen auf den *Rollfeldern* durchführen lassen.

Diese Zuständigkeitsbereiche sind unter Ziffer VII des Anhangs I. (Zuständigkeiten, Verkehrsflächen und Fahrbereiche) dargestellt.

F. Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen

1. Bei Unfällen und Schadensereignissen ist unverzüglich die Security unter der Telefon-Nr. 040–5075-6110 zu benachrichtigen. Die Security leitet bei Erforderlichkeit die Information unverzüglich an die *Verkehrsaufsicht* weiter.
2. Bei Unfällen mit Personenschaden ist zusätzlich sofort die Flughafen-Werkfeuerwehr unter der Telefon-Nr. 040–5075-112 zu benachrichtigen.
3. Bei Unfällen oder Zwischenfällen, bei denen umweltgefährdende Stoffe ausgetreten sind oder auszutreten drohen, sowie bei Feuer oder Brandgefahr ist gleichfalls sofort die Flughafen-Werkfeuerwehr unter der Telefon-Nr. 040–5075-112 zu benachrichtigen.
4. Bei Unfällen auf den *Flugbetriebsflächen* oder den Straßen im sicherheitsempfindlichen Bereich ist zusätzlich unverzüglich die *Zentrale Vorfeldkontrolle* unter der Telefon-Nr. 5075-2571 zu verständigen.
5. Der Unfallort ist so präzise wie möglich zu beschreiben.

Nutzen Sie die 5 W's:

Was ist passiert?

Wer meldet?

Wie viele Verletzte?

Warten auf Rückfragen!

Wo ist es passiert?

6. Die Unfallstelle ist von Unfallbeteiligten bzw. von Helfern zu sichern. Die *Einsatzfahrzeuge* sind einzuweisen.
7. Die Unfallstelle ist grundsätzlich in unverändertem Zustand zu belassen, den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten, es gilt eine Mitwirkungspflicht der unfallbeteiligten Zeugen. Alle am Unfall beteiligten Fahrzeuge und Personen müssen bis zur Entscheidung des Verantwortlichen für die Unfallaufnahme an der Unfallstelle verbleiben.

Die im Zuge der Schadensaufnahme festgestellten und wesentlich zum Ereignis beitragenden Verstöße gegen diese VZR, können entsprechend Anhang I) Ziffer IV (Maßnahmen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln und -bestimmungen) sanktioniert werden.

8. Fotografieren ist grundsätzlich im *0* verboten, soweit es nicht zur Schadensdokumentation durch den Geschädigten oder den Schädiger notwendig ist oder es sich um von der FHG genehmigte, insbesondere gewerbliche, Foto- und Filmaufnahmen handelt.
9. Der Aufenthalt Unbeteiligter an einer Unfallstelle ist nicht erlaubt, soweit nicht zur Schadenaufnahme und -beseitigung erforderlich.

G. Safety Management System (SMS)

1. Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. ICAO Annex 14, ADR.OR.D.005 und LuftVZO ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Hamburg tätigen Personen, Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafens Hamburg zu beachten.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten sind ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, Sicherheitshinweise an das Safety Management der FHG (SMS) zu melden. Ein sachbezogener und – wenn gewünscht – auch anonymierter Umgang mit den Informationen wird durch das Safety Management sichergestellt.
3. Die Abgabe von Sicherheitshinweisen kann per E-Mail/Intranetsafety@ham.airport.de, mittels Meldefomular an den speziell dazu bereitgestellten Briefkästen (SafetyPort) z.B. im Kantinengebäude 214 sowie an den Zugängen zum sicherheitsempfindlichen Bereich oder per Hauspost an den Beauftragten für das SMS der FHG erfolgen.
4. Der Beauftragte für das Sicherheitsmanagementsystem der FHG kann im Rahmen seiner Tätigkeit jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen (z.B. durchgeführte Mitarbeiterschulungen zum Thema Safety) von den Verantwortlichen der ansässigen Unternehmen abfordern.
5. Außerdem ist es dem Safety Management uneingeschränkt vorbehalten, nach Ankündigung Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafens Hamburg belegen.

H. Zulassungsbestimmungen

I. Gesamtes FHG Betriebsgelände

1. Zum Befahren des *Betriebsgeländes* der FHG benötigt jeder Fahrer grundsätzlich die amtliche Fahrerlaubnis der für das von ihm gefahrene Fahrzeug, ggf. in Verbindung mit mitgeführten Anhängern, erforderlichen Klasse. In den öffentlich zugänglichen Bereichen des *Betriebsgeländes* gelten die Bestimmungen des öffentlichen Verkehrsrechts (zusätzlich zur StVO insbesondere die StVZO sowie die Fahrerlaubnisverordnung – FeV). Sofern für den Betrieb von Fahrzeugen, Anhängern oder deren Kombinationen im öffentlichen Verkehrsbereich besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen oder sonstige Zulassungsvoraussetzungen aufgrund einer Sondergenehmigung vorgegeben sind, sind diese zu beachten. Spezielle zugelassene Fahrgeschwindigkeiten müssen durch Markierung am Fahrzeug bzw. Anhänger sichtbar sein.

Wird die amtliche Fahrerlaubnis vorläufig oder endgültig entzogen, so ist dies dem Vorgesetzten bzw. bei Fremdfirmen der Security umgehend zu melden.

Ausnahme:

In einem Notfall dürfen Passagierbusse und Geräte durch die Mitarbeiter der Feuerwehr im sicherheitsempfindlichen Bereich des *Betriebsgeländes* bewegt werden, auch ohne dass diese über die jeweils zuordbare amtliche Fahrerlaubnis bzw. Personenbeförderungserlaubnis verfügen, wenn sie auf den Fahrzeugen oder Geräten eingewiesen sind.

Zum Führen von Luftfahrtbodengeräten oder sonstigem Spezialgerät, für die es keine eigene Führerscheinklasse gibt, ist außerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereichs mindestens die amtliche Fahrerlaubnis Klasse III bzw. Klasse B erforderlich.

2. Der jeweilige Fahrzeugführer muss auf das entsprechende Fahrzeug oder Spezialgerät eingewiesen sein. Verantwortlich für die Einweisung ist der jeweilige Fahrzeughalter bzw. Betreiber; bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen der Mieter bzw. Leasingnehmer.
3. Die alleinige Verantwortlichkeit des Halters, Mieters, Leasingnehmers und Fahrers für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wird durch die Erteilung der Fahrzeuggenehmigung der FHG nicht berührt.
4. Fahrzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwen-

dungszweck geeignet sein. Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Fahrt die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Fahrt den Zustand des Fahrzeugs auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb einzustellen.

II. Sicherheitsempfindlicher Bereich

Voraussetzungen zum Betreten des sicherheitsempfindlichen Bereiches

1. Für das Betreten des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der FHG.
2. Die FHG gibt nach Erfüllen der Voraussetzungen an Personen Berechtigungsausweise aus. Diese geben an, welche Betriebsbereiche betreten werden dürfen.
3. Gemäß § 10 Luftsicherheitsgesetz ist der Berechtigungsausweis im *sicherheitsempfindlichen Bereich* vom Ausweisinhaber offen sichtbar zu tragen (siehe auch Ausweisordnung der FHG).
4. Zum Erlangen eines Berechtigungsausweises müssen alle Personen an einer „Vorfeldsicherheitsschulung/Safety“ sowie an einer „Luftsicherheitsschulung/Security“ teilgenommen haben. Alle Schulungen sind Bestandteil des kostenpflichtigen Dienstausses und müssen in gesetzlich vorgegebenen Rhythmen wiederholt werden. Die Schulungen werden von der FHG, teilweise von zugelassenen externen Anbietern oder im Falle von Behörden aufgrund gesondert geregelter Vereinbarung, durch von der FHG ausgebildete Multiplikatoren durchgeführt.
5. Der Zugang zum *sicherheitsempfindlichen Bereich* darf nur über die von der FHG hierfür freigegebenen Zuwegungen erfolgen.

Zusätzliche Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen im sicherheitsempfindlichen Bereich

6. Um ein Fahrzeug innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* führen zu dürfen, bedarf es zusätzlich zu den Schulungen für das Betreten des *Vorfeldes* einer Schulung zum Erlangen eines Vorfeldführerscheins (Vorfeldsicher-

heitsschulung/Safety incl. Fahrpraxis auf dem *Vorfeld*/Einweisung und Qualifikationsnachweis für das jeweilige Spezialgerät). Diese Schulung ist kostenpflichtig. Der Vorfeldführerschein hat eine beschränkte Gültigkeit und wird auch ohne Aufdruck eines Ablaufdatums ungültig, wenn die erforderlichen Auffrischungsschulungen nicht nachweislich absolviert werden.

III. Fahrzeuganforderungen für den sicherheitsempfindlichen Bereich

1. Das Betreiben eines Fahrzeugs innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* bedarf einer Genehmigung durch die FHG (siehe Ausweisordnung).

Die FHG gibt für Fahrzeuge definierte Fahrgenehmigungen aus. Diese geben an, welche Betriebsbereiche betreten bzw. befahren werden dürfen (siehe Anhang I) Ziffer VII Verkehrsflächen und Fahrbereiche).

Die Genehmigung ist fahrzeuggebunden. Bei Fahrzeugwechsel ist eine neue Fahrgenehmigung zu beantragen. Die durch die FHG erteilten Fahrgenehmigungen (Fahrzeugplakette und Tagesfahrgenehmigungen) sind uneingeschränkt sichtbar unten links in der Windschutzscheibe der Fahrzeuge/Geräte anzubringen.

2. Fahrzeuge, die im *sicherheitsempfindlichen Bereich* fahren, müssen mit der am Markt üblichen höchsten Deckungssumme (Stand 2022: € 100 Mio) versichert sein, die sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie das Bewegen des Kraftfahrzeuges auf einem Flughafen abdeckt.
3. Grundsätzlich sind Fahrzeuge im *sicherheitsempfindlichen Bereich* von außen mit einer Firmenbeschriftung zu versehen oder an den Scheiben innen durch gut sichtbare angebrachte Firmentafeln kenntlich zu machen.
4. Auch der ständige Betrieb von nicht motorgetriebenen Fahrzeugen im Bereich des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* bedarf der Zustimmung der FHG.

IV. Technische Fahrzeuganforderungen

1. Luftfahrtbodengeräte, Flurförderzeuge und andere Arbeitsmittel müssen entsprechend dem Produktsicherheitsgesetz in Verkehr gebracht werden. Sie müssen regelmäßig entsprechend der geltenden Vorschriften geprüft werden; die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und eine Prüfplakette ist am Gerät anzubringen.

2. Fahrzeuge müssen nach den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – gebaut und behördlich abgenommen sein. Die Wiederholungs- und ggf. Sonderprüfung hat nach StVZO zu erfolgen. Dies gilt auch für nicht zugelassene Fahrzeuge und Geräte. Für den Nachweis ist eine autorisierte Prüfplakette an Fahrzeugen und Geräten anzubringen.
3. Prüfungsnachweise sind der FHG auf Verlangen vorzulegen (siehe auch Kapitel E) Verkehrsüberwachung).
4. Auf dem *Betriebsgelände* eingesetzte Fahrzeuge dürfen grundsätzlich eine max. Breite von 3,40m und eine max. (Zug-) Länge von 21,50m nicht überschreiten (Ausnahme: Fahrzeuge des Winterdienstes der FHG).
5. Zum Transport von Lasten sind ausschließlich Fahrzeuge mit entsprechender Ladekapazität zu verwenden. Diese Fahrzeuge müssen der Ladung entsprechende Zug- und Bremseigenschaften aufweisen.
6. Die Zündanlagen von Ottomotoren müssen funktentstört sein.
7. Die Abgasanlagen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen, so dass Verunreinigungen der Luft das unvermeidliche Maß nicht überschreiten.
8. Die Abgasanlagen der Fahrzeuge, die auf dem *Vorfeld* bei der Flugzeugabfertigung eingesetzt werden, sollen so angeordnet sein, dass austretende Abgase nicht in den Arbeitsbereich der Mitarbeiter gerichtet sind.
9. Die Fahrzeugkonstruktion muss die uneingeschränkte Betriebssicherheit des Fahrzeugs auch bei abgestelltem Motor gewährleisten.
10. Spezialfahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z. B. *Tankfahrzeuge*), müssen den jeweils für sie geltenden Vorschriften entsprechen.
11. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Lasten und Anhängerzahlen dürfen nicht überschritten werden. Beim Betrieb von Fahrzeugen, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 STVZO besteht, sind die für diese Fahrzeuge nach der STVZO zulässigen Anhängelasten zu beachten. Ergibt sich die Zulässigkeit einer Fahrzeug-Anhänger-Kombination nicht aus der Tabelle, so bedarf diese einer Einzelzulassung durch die Verkehrsleitung auf Grundlage eines Zulässigkeitsnachweises des Herstellers.

12. Das Schleppen von Paletten-, Container- und Gepäckwagenanhängern usw. mit Gabelstaplern ist untersagt.
13. Fahrzeuge oder andere mobile Ausrüstungen (z. B. Anhänger), die ohne ein Leitfahrzeug im Rollfeld bewegt oder abgestellt werden gelten gemäß der EU-Verordnung 139/2014 ADR.OPS.B.080 als kennzeichnungspflichtige Hindernisse. Für einen Verband aus Fahrzeug und z. B. Anhänger ist die Kennzeichnung für das Fahrzeug ausreichend, sofern sich dieser Verband ausschließlich als solcher bewegt. Wird ein Anhänger abgestellt, so hat dieser ebenfalls die nachfolgenden Pflichten zur Kennzeichnung zu erfüllen. Durch ein Leitfahrzeug geführte Fahrzeuge sind nicht gesondert zu kennzeichnen, sofern das Leitfahrzeug die Kennzeichnungspflicht erfüllt und dieser Verband ausschließlich als solcher im Rollfeld unterwegs ist.

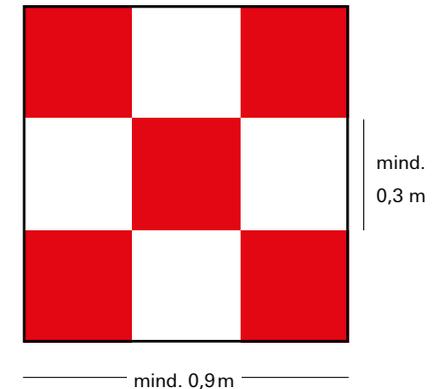
Kennzeichnung bei Tageslicht:

Fahrzeuge sind entweder durch auffällige Farben (insb. rot, orange, gelb) großflächig gekennzeichnet oder an geeigneten Stellen (mind. beidseitig oder auf dem Dach) durch Flaggen (mind. 0,9 m x 0,9 m als Schachbrettmuster, kontrastierenden Farben (orange-weiß oder rot-weiß), jedes Quadrat mit einer Mindestgröße von 0,3 m x 0,3 m) gekennzeichnet.

Kennzeichnung bei Dunkelheit oder schlechter Sicht:

Es sind eingeschaltete Niederleistungs-Hindernissefeuer gemäß EASA AMC1 ADR. OPS.B.080 (a) zu nutzen.

Die Flughafen Hamburg GmbH behält sich vor dem ersten Einsatz von Fahrzeugen und/oder Ausrüstung im *Rollfeld* vor, die Vorgaben zur Kenntlichmachung zu prüfen.



Zulässige Anhängelasten; Zahl der Anhänger							
Züge	Zugmaschine (Eigengewicht in t)	2	3	4	6	Klein- LKW mit zul. Ges.- Gew. von 2–3,5	Klein- Schlepper (0,6t bei 4 km/h)
	Max. zul. Anhängelast (in t)	5,7	8,6	11,5	17,2		3,8
Anhängerart – ungebremst (Bezeichnung)							
Gepäck-Containeranhänger (LD 3 – Dolly)							
	Leer	4	4	4	4	2	4
	Voll	2	3	4	4	1	1
Gepäckwagenanhänger (Trolley)							
	Leer	4	4	4	4	2	4
	Voll	2	4	4	4	1	2
Palettenanhänger (LD 7 – Dolly)							
	Leer	4	4	4	4	0	2
	Voll	1*	1–2*	1–3*	2–4*	0	1*
Tiefladeanhänger (Plattenwagen)							
	Leer	2	2	2	2	1	2
	Voll	1	2	2	2	0	1*
Stromaggregat							
		1	1	1	1	–	–
Fluggasttreppe							
		1	1	1	1	–	–
Heizgerät Anhänger 800 kg							
		1	1	1	1		
20-ft-Palettencontainer- Anhänger Max. Geschw. 6 km/h							
	Leer	1	1	1	1	–	–
	Voll	max. 1*	max. 1*	max. 1*	1	–	–

*Die Zahl der Anhänger ist abhängig vom Ladegewicht

I. Anhang

1. Definitionen und Begriffe

Betriebsgelände

Company premises

(öffentlicher u. *sicherheitsempfindlicher Bereich*)

Zum *Betriebsgelände* der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) zählen die Terminals, die Vorfahrten, Parkhäuser und -flächen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude auf FHG-eigenem Gelände. Das *Betriebsgelände* ist in den öffentlichen und *sicherheitsempfindlichen Bereich* unterteilt.

(1) Betriebsstraßen

- (a) *Betriebsstraßen* dienen der Benutzung durch den Verkehr und sind durch durchgehende weiße Begrenzungslinien und eine unterbrochene weiße Mittellinie markiert.
- (b) Sie sind grundsätzlich zu benutzen.
- (c) Liegt ein Fahrziel abseits von *Betriebsstraßen* (Positionen, Geräteabstellflächen etc.), ist solange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende weiße Begrenzungslinie (im Gegensatz zur durchgehenden Mittellinie) darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückkehr zur *Betriebsstraße* ist der kürzeste Weg zu wählen. Es ist grundsätzlich verboten, *Betriebsstraßen* in Richtung *Rollfeld* zu verlassen.

(2) Betriebsstraßen im Rollbereich

- (a) *Betriebsstraßen* im Rollbereich sind Fahrstraßen im Rollbereich eines Luftfahrzeuges, die *Rollbahnen* oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen. Sie sind durch eine *versetzt unterbrochene weiße Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet*. Zusätzlich können sie durch das Vorschriftszeichen „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet sein.
- (b) Sie dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren.

(3) Betriebsstraßen im Rollbereich (gelb)

Betriebswege stehen nur bestimmten Nutzern zur Verfügung. Allgemeiner Verkehr ist auf Betriebswegen nicht gestattet. Bestimmte Nutzer dürfen mit berechtigtem Anliegen den jeweiligen Betriebsweg befahren. Im Sicherheitsbereich der Flughafen Hamburg Airport GmbH gilt als berechtigtes Anliegen insbesondere das Erreichen einer Position zur Abfertigung.

(4) Vorfelddrandstraße (rot)

Die *Vorfelddrandstraße* ist eine *Betriebsstraße*, deren Abschnitte unter (1) und (2) fallen. Unter (1) fällt der Bereich vom Sandsilo bis zum Gebäude 335 (DFS Tower Hamburg), mit Ausnahme entlang der Positionen 09 bis 12. Dort fällt die *Vorfelddrandstraße* unter die Regelung (2).

(5) Umlaufstraße (grün)

Die *Umlaufstraße* beginnt am Sandsilo und führt entlang des Flughafenzauns an den Pisten 15/33 und 05/23 entlang bis zum Gebäude 335 (DFS Tower Hamburg). Die *Umlaufstraße* fällt grundsätzlich unter (1). Ausnahmen unter (2) sind die Verengung auf Höhe *Rollbahn E3*, die Querung von *Rollbahn U*.

(6) Betriebsweg WiWo

Der Betriebsweg WiWo führt von Süden kommend direkt vor dem Gebäude entlang der Positionen 12–09.

Deutsche Flugsicherung (DFS)

ATC air traffic control

ist für die Flugverkehrskontrolle in Deutschland zuständig.

Am Hamburg Airport werden durch sie alle an- und abfliegenden, sowie die auf den Pisten und Rollbahnen befindlichen, Luftfahrzeuge kontrolliert und deren Rollbewegungen angewiesen. Die DFS ist im *Kontrollturm* (Hamburg Tower) untergebracht.

Einrollgasse

Apron Stand Taxilane

Einrollgassen sind die Rollbereiche für Luftfahrzeuge, welche die Verbindung zwischen den Rollbahnen und den Vorfeldebereichen mit Luftfahrzeugabstellpositionen herstellen. Am Flughafen Hamburg gibt es sieben *Einrollgassen* auf dem *Vorfeld 1*, sechs *Einrollgassen* auf dem *Vorfeld 2* sowie die *Einrollgassen-G, -U, -V* und *-W*.

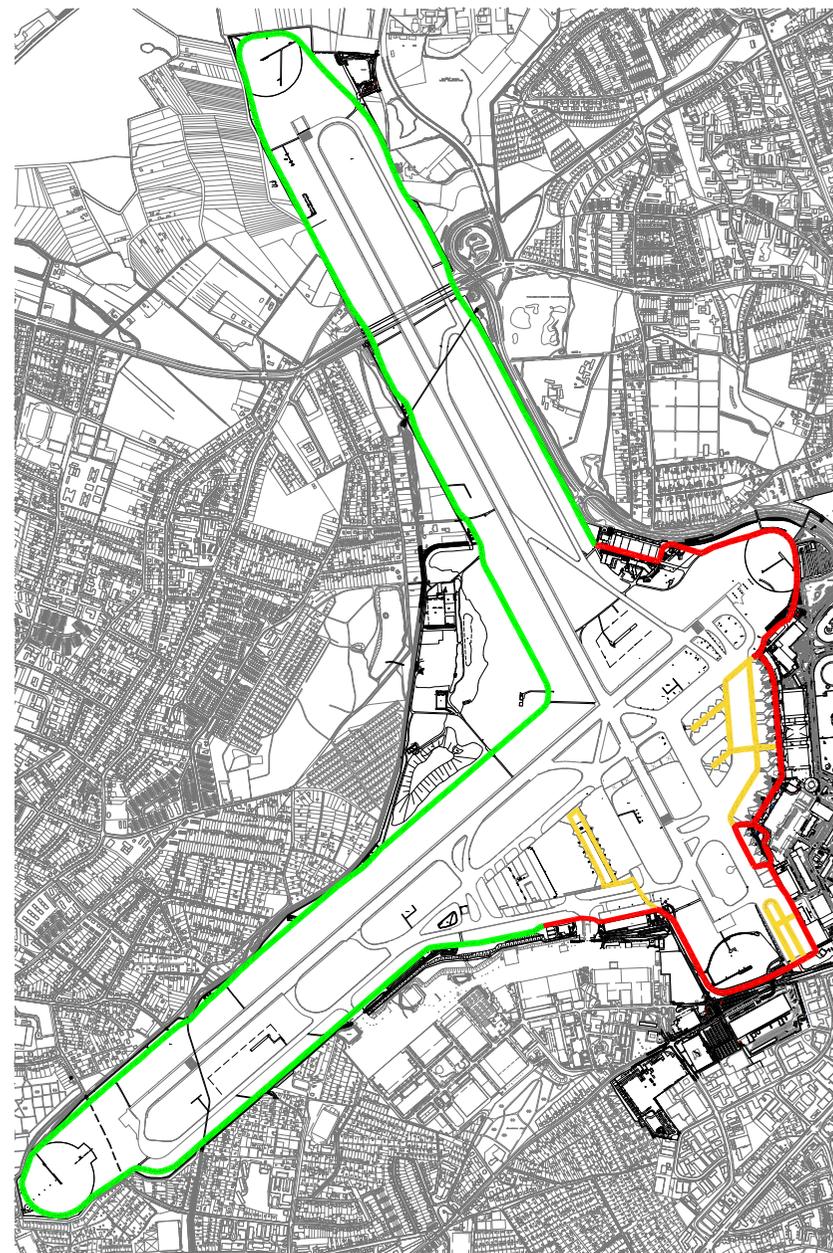
Einsatzfahrzeuge

emergency cars

sind Fahrzeuge mit speziellen, hoheitlichen Aufgaben und/oder Sonderfunktionen, welche ggf. auch besondere Wegerechte für sich beanspruchen können. Diese Wegerechte werden zumeist durch blaues (gelbes) Rundumlicht angezeigt.

Beispiele:

- *Kontrollwagen*
- Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge
- Polizeifahrzeuge
- *Leit-, Sicherungsfahrzeuge*
- Zoll- Bundespolizei- oder andere Behördenfahrzeuge
- Zivileinsatzfahrzeuge



Betriebsstraßen im Rollbereich (gelb), Umlaufstraße (grün) und Vorfelddrandstraße (rot)

Enteisungsfahrzeug

deicing vehicle

Fahrzeug zur Luftfahrzeugenteisung

Fahrzeug

vehicle

Der Begriff „Fahrzeug“ meint alle bodengebundenen PKW/LKW/Maschinen/Geräte wie sie nach StVO oder Maschinenrichtlinien (z. B. Luftfahrtbo-dengeräte) geregelt sind. Luftfahrzeuge (Flugzeuge) gehören nicht zu dieser Definition und werden falls notwendig extra benannt.

Flugbetriebsfläche

movement area

Die *Flugbetriebsflächen* sind alle Flächen auf einem Flughafen, auf denen sich Luftfahrzeuge am Boden nach Landung und vor einem Start bewegen. Die *Flugbetriebsflächen* teilen sich u. a. auf in:

- Rollfeld
- Vorfelder

Fluggast-/Passagiertreppe

passenger stairs/steps

verbindet das *Vorfeld* mit den Kabinentüren eines geparkten Luftfahrzeuges, damit Passagiere und Personal ein- und aussteigen können.

Fluggastbrücke

jetway

verbindet das Terminal mit den Kabinentüren eines geparkten Luftfahrzeuges, damit Passagiere und Personal ein- und aussteigen können.

Flugzeugabstellpositionen

Aircraft Stands

auf den *Flugzeugabstellpositionen* werden die Luftfahrzeuge geparkt.

Es wird unterschieden in

- Positionen gebäudenah (Nose-In, Push-Back erforderlich)
- Remote Positionen (Aussenpositionen, Nose-In, teilweise Push-Back erforderlich)

Flugzeughalle

Hangar

Hallen, in denen Luftfahrzeuge untergestellt, instandgesetzt oder gewartet werden. Auf dem *Betriebsgelände* der FHG befinden sich *Flugzeughallen* (Flugzeughalle F, H; K; L).

Weitere Flugzeughallen befinden sich auf dem Gelände der Lufthansa Technik AG.

Flugzeugschlepper/Luftfahrzeugschlepper

aircraft tow tug

spezielles Fahrzeug zum Schleppen von Luftfahrzeugen

FOD

foreign object damage/debris

Beschädigung durch Fremdkörper, die im Sicherheitsbereich (insbesondere im Bereich der *Flugbetriebsflächen*) liegen und damit eine Gefahr für (Luft-)fahrzeuge darstellen. Beispielsweise sind Asphalt- und Betonstücke, Schrauben, Koffergurte und Folien zur Frachtsicherung zu nennen.

Gerätestellflächen

sind Flächen, auf denen Abfertigungsfahrzeuge und Geräte abgestellt werden können. Diese teilen sich auf in:

- *Geräteabstellflächen* (langfristige Abstellung möglich)
- Gerätebereitstellflächen (Abstellung nur zur aktuellen Abfertigung erlaubt)
- Kurzzeitparkplätze (Abstellung maximal 30 Minuten)
- Dienstparkplätze (fest vermietet)
- Geräteflächen (fest vermietet)

Kontrollturm

Tower

ist für die Flugverkehrskontrolle am Hamburg Airport zuständig. Von ihm werden alle an- und abfliegenden, sowie die auf den *Pisten* und *Rollbahnen* befindlichen, Luftfahrzeuge kontrolliert und deren Rollbewegungen angewiesen. (s. a. *Deutsche Flugsicherung (DFS)*)

Kontrollwagen

Follow Me Car

sind Fahrzeuge der *Verkehrsaufsicht*. Sie sind unter anderem auch zuständig für Kontrollen zur Einhaltung der Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen. Ausserdem gehören Tätigkeiten wie das „Leiten von Luftfahr-/Fahrzeugen“ zu den Hauptaufgaben der Kontrollwagen.

Kontrollwagen sind durch gelb/schwarze „Schachbrettlackierung“, gelbe/blaue Rundumleuchten und die Aufschrift „Verkehrsaufsicht“ besonders gekennzeichnet.

Anweisungen/Aufforderungen der Kontrollwagenfahrer ist Folge zu leisten!

Leit-/Sicherungsfahrzeug

Kontrollwagen bzw. Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der FHG zur Leitung und Einweisung von Fahrzeugen.

Leitstelle Sicherheit

(LES) Airport Security Office (24h)

Einsatzzentrale der Security: Telefon 040–5075-6110

Lotseneinheit

Luftfahrzeug oder Verband von Fahrzeug(en), welche von einem *Leit-/Sicherungsfahrzeug*, meistens Kontrollwagen, geführt bzw. geleitet wird.

Luftfahrzeuge (LFZ)

Insbesondere:

- Aircraft
- Flugzeug
- Helicopter
- Hubschrauber

Luftseitige Betriebsbereiche

Airside operation areas

sind alle Bereiche innerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereiches, die nicht unter den allgemeinen Definitionen aufgeführt sind.

Dazu gehören z. B. der Bereich der Werkfeuerwehr, der Betriebshof Nord, die Flächen am Towergebäude sowie sonstige Abstell- und Lagerflächen.

Öffentliche Betriebsbereiche

Umfasst alle öffentlich erreichbaren Bereiche (z. B. Terminal; Kantine; Werkstätten etc.)

Passagierabfertigungsgebäude

Terminal

Gebäude zur Passagier- und Gepäckabfertigung.

Am Hamburg Airport gibt es vier Terminals (Terminal 1/Terminal 2/Geschäftsfliegerzentrum (GAT) und Airport Plaza). Ein weiteres Terminalgebäude befindet sich im Bau (Stand 06/2022).

Piste(n) (Start- und Landebahn)

Runway

Piste wird die Fläche genannt, auf der die Luftfahrzeuge starten und landen.

Der Flughafen Hamburg hat 2 *Pisten*:

- Piste 05/23
(050°/230°) Länge: 3.250 m Breite: 45,80 m
- Piste 15/33
(150°/330°) Länge: 3.666 m Breite: 45,80 m

Zuständigkeit: *Deutsche Flugsicherung* (DFS)

Rollbahnen

Taxiway

Die *Rollbahnen* sind die Verbindung zwischen *Pisten* und *Vorfeldern*.

Zuständigkeit: *Deutsche Flugsicherung* (DFS)

Rollfeld

Aerodrome movement area

Das Rollfeld ist der Bereich der *Flugbetriebsflächen*, der sämtliche *Pisten* sowie *Rollbahnen* (außer *Einrollgassen*) einschließt.

Zuständigkeit: *Deutsche Flugsicherung* (DFS)

Sicherheitsempfindlicher Bereich

Airside

Der umzäunte Bereich des *Betriebsgeländes*, welcher nur von einem speziell berechtigten Personenkreis nach Passieren einer Sicherheitskontrolle gem. Luftsicherheitsgesetz (LuftSIG) betreten werden darf.

Innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* liegen z. B.: die *Flugbetriebsflächen* und die luftseitigen Betriebsbereiche.

Sperrflächen

Keep out area

sind Flächen, die durch besondere Markierungen (siehe Anhang I) auf spezielle Bewegungsbereiche hinweisen (z. B. Schwenkbereich der *Fluggastbrücken*, Aufstellbereiche für *Luftfahrzeugschlepper*, Feuerlöschcontainer, *Sperrflächen* vor Flucht- u. Rettungswegen u.s.w.).

Hier gilt immer absolutes Halteverbot!

Tankfahrzeug Flugfeldtankkraftwagen (FTKW)

Fueling truck

Spezialfahrzeuge zum Transport von Flugzeugkraftstoffen.

Umlaufstraße (grün)

Perimeter road

Die *Umlaufstraße* beginnt am Sandsilo und führt entlang des Flughafenzauns an den *Pisten* 15/33 und 05/23 entlang bis zum Gebäude 335 (DFS Tower Hamburg). Die *Umlaufstraße* fällt grundsätzlich unter (1). Ausnahmen unter (2) sind die Verengung auf Höhe *Rollbahn* E3, die Querung von *Rollbahn* U.

Verkehrsaufsicht

Airfield Supervision

ist u. a. zuständig für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch die FHG sowie für die Durchführung zuständig.

Verkehrsflächen

Zu den Verkehrsflächen im *sicherheitsempfindlichen Bereich* des *Betriebsgeländes* zählen die:

- *Flugbetriebsflächen*
- *Sperrflächen*
- *Fahrstraßen*
- *Funktionsflächen*
- *Vorfelder*
- *luftseitigen Betriebsbereiche*
- *Gerätstellflächen*

Vorfeld

Apron

Das *Vorfeld* ist der Bereich eines Flughafens, welcher dem Abstellen der Luftfahrzeuge dient und auf dem verschiedene Betriebsprozesse, wie z. B. die Be- und Entladung, die Ver- und Entsorgung (Müll, Fäkalien, Wasser), das Ein- und Aussteigen der Passagiere, die Betankung sowie die Versorgung mit sonstigen Betriebsstoffen, Wartungsarbeiten und das Catering durchgeführt werden.

Die Vorfelder am Flughafen Hamburg bestehen u. a. aus:

- Einrollgassen
- Flugzeugabstellpositionen
- Betriebsstraßen auf den Vorfeldern
- Gerätestellflächen
- Sperrflächen

Der Flughafen Hamburg hat fünf Vorfelder:

- **Die Vorfelder 1, 2 und 4**
gehören zu den Vorfeldern der Flughafen Hamburg GmbH (FHG).
Zuständigkeiten:
zentrale Vorfeldkontrolle
- **Die Vorfelder 5 und 6**
gehören zum Bereich der Lufthansa Technik AG und liegen außerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereiches des Flughafens
Zuständigkeiten:
Lufthansa Technik AG
Flugbetriebliche Fachaufsicht durch FHG

Vorfeldrandstraße (rot)**Apron border road**

Die *Vorfeldrandstraße* ist eine *Betriebsstraße*, deren Abschnitte unter (1) und (2) fallen. Unter (1) fällt der Bereich vom Sandsilo bis zum Gebäude 335 (DFS Tower Hamburg), mit Ausnahme entlang der Positionen 09 bis 12. Dort fällt die *Vorfeldrandstraße* unter die Regelung (2).

Wach- u. Sicherheitsdienst**Security**

ist zuständig für die Umsetzung aller in der EU-Verordnung und dem Luftverkehrsgesetz (LuftSiG) vorgeschriebenen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr soweit es den Part des Flughafenbetreibers betrifft. Darüber hinaus werden eine Reihe von Maßnahmen des Betriebsschutzes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verkehrsüberwachung und der innerbetrieblichen Sicherheit durchgeführt.

Zentrale Vorfeldkontrolle**Apron Control**

ist für die Bodenverkehrskontrolle am Hamburg Airport zuständig. Die *Zentrale Vorfeldkontrolle* ist im Terminal 2/Haus E untergebracht.

Aufgaben:

- Steuerung des Luftverkehrs auf den Vorfeldern
- Steuerung der Roll-, Pushback und Schleppvorgänge

II. Buchstabieralphabet

In der Luftfahrt werden Rufzeichen, Wörter und Abkürzungen mit dem ICAO-Buchstabieralphabet buchstabiert, um Missverständnisse zu vermeiden. Auf dem Flughafen sind unter anderem auch die Rollwege mit Buchstaben benannt.

Buchstabe	Schlüsselwort	Buchstabe	Schlüsselwort
A	Alfa	N	November
B	Bravo	O	Oskar
C	Charlie	P	Papa
D	Delta	Q	Quebec
E	Echo	R	Romeo
F	Foxtrott	S	Sierra
G	Golf	T	Tango
H	Hotel	U	Uniform
I	India	V	Viktor
J	Juliott	W	Whiskey
K	Kilo	X	X-ray
L	Lima	Y	Yankee
M	Mike	Z	Zulu

III. Winkzeichen

Rückwärtsfahren und Einweisen

Das Einweisen kann nur funktionieren, wenn Fahrer und Einweiser unter den Zeichen das Gleiche verstehen. Ihr Alphabet – die wichtigsten Zeichen:



Achtung

Gestreckter Arm mit Handfläche nach vorn



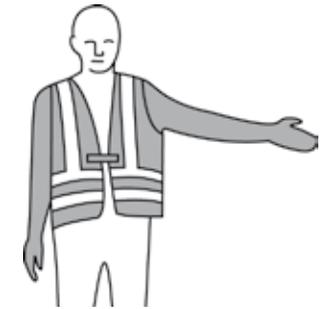
Abstandsanzeige

Die Handflächen zeigen zueinander



Hierhin fahren

Der Arm wird abwechselnd gestreckt und angewinkelt



Dorthin fahren

Der Arm wird abwechselnd gestreckt und angewinkelt



Halt

Arme seitwärts ausstrecken



Halt – Gefahr

Beide Arme abwechselnd anwinkeln und strecken



Herankommen

Sie sehen die Handrücken



Entfernen

Sie sehen die Handflächen

Die Bilder zeigen, was Sie im Rückspiegel sehen – sind also spiegelverkehrt dargestellt. Aber ob rechts oder links: Fahren Sie, wohin der Einweiser zeigt.

IV. Maßnahmen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln und -bestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln ist die FHG befugt, Mitarbeitern und Nichtbetriebsangehörigen schriftliche Verwarnungen zu erteilen sowie Sanktionen auszusprechen und gemäß der FBO die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Flughafengeländes zu widerrufen.
2. Bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen das Rauschmittel- oder Alkoholverbot im Sicherheitsbereich behält sich die FHG vor, den betroffenen Verkehrsteilnehmer einer neutralen Überprüfung zuzuführen. Der betroffene Verkehrsteilnehmer hat jedoch das Recht, mittels einer umgehend durchzuführenden Atemluftkontrolle oder einer anderen wissenschaftlich anerkannten Prüfmethode nachzuweisen, dass der Verdacht unbegründet ist.
3. Verstöße werden bei der FHG aufgenommen, gespeichert und den Bearbeitern bei der Verkehrsleitung uneingeschränkt zugänglich gemacht. Bei wiederholten und/oder grob fahrlässigen Verstößen behält sich die FHG den Entzug der Fahrgenehmigung vor.
Auch ohne Entzug der Fahrgenehmigung kann die FHG verlangen, dass der Halter den Fahrer nicht mehr auf den Betriebsflächen der FHG zu Fahrdiensten einsetzt und ablöst.
4. Werden an Fahrzeugen technische Mängel festgestellt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, kann die FHG den Betrieb dieser Fahrzeuge auf dem FHG-Gelände untersagen.
5. Der bei Verstößen und/oder Fahrzeugmängeln von der FHG ggf. angewandte Maßnahmenkatalog ist als Ziffer V des Anhangs I beigefügt, er kann darüber hinaus bei der Security sowie bei der *Verkehrsaufsicht* und der Verkehrsleitung eingesehen werden und ist als AGB im Internet unter www.hamburg-airport.de veröffentlicht.

V. Maßnahmenkatalog

Maßnahmenkatalog bei Verstößen im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben und für Verkehrssicherheit Sorge zu tragen. Die FHG als Betreiber des Flughafens Hamburg ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der folgende Maßnahmenkatalog unterstützt – den *sicherheitsempfindlichen Bereich* betreffend – die Einhaltung der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sowie der Verkehrs- und Zulassungsregeln des Flughafenbetriebsgeländes.

1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung sowie *Verkehrsaufsicht* und Security-Mitarbeiter sind für die Überwachung und Sicherheit auf den Betriebsflächen im *sicherheitsempfindlichen Bereich* des Flughafens Hamburg zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr zu überwachen. Dieser Sanktionskatalog dient dazu, der Verkehrsleitung/*Verkehrsaufsicht*/Security differenzierte, verhältnismäßige Sanktionen zu ermöglichen.

Der Maßnahmenkatalog soll eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im *sicherheitsempfindlichen Bereich* des Flughafen⁰ unterstützen. Er ist nicht abschließend und kann jederzeit angepasst werden.

Der Maßnahmenkatalog gibt Auskunft über Verstoßstatbestände, deren Punktbewertung und Dokumentation sowie über den Handlungsrahmen des beteiligten Personenkreises.

2. Rechtsgrundlage des Maßnahmenkatalogs

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen auf dem *Betriebsgelände* der FHG
- Brandschutzordnung
- Flugplatzhandbuch
- Vorschriften der Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaften)

3. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten, sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere).

4. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, insbesondere Verstöße gegen die FBO sowie gegen die Verkehrs- und Zulassungsbestimmungen der Verkehrsleitung anzuzeigen. Den Anweisungen der Verkehrsleitung, der *Verkehrsaufsicht* und der Security ist unbedingt Folge zu leisten. Die Verkehrsleitung, Verkehrsaufsicht und Security sind befugt, Kontrollen von Personen und Verkehrskontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen. Sie üben das Hausrecht aus.

5. Maßnahmen bei Verstößen

Die Verkehrsleitung, *Verkehrsaufsicht* bzw. Security der FHG sind autorisiert, den Vorfeldführerschein zu entziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer sich über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat. Bei schwerwiegenden Verstößen kann auch das Betreten des Vorfeldbereichs untersagt werden. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle Verstöße ziehen zeitnah eine mündliche Belehrung durch die Verkehrsleitung nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und über weitere Maßnahmen informiert:

- die Personalien werden durch die Verkehrsleitung, *Verkehrsaufsicht* bzw. Security der FHG festgestellt

- das Beschäftigungsunternehmen des Betroffenen (unabhängig ob fremd oder der Unternehmensgruppe zugehörig) wird schriftlich in Kenntnis gesetzt
- es folgt eine schriftliche Verwarnung des Verkehrsteilnehmers nachstehende Sanktionen nach dem Punktecatalog werden verhängt:

6. Punktecatalog

Verstoß gegen die Grundregeln	
Herbeiführen unangemessen starker Umweltbelastungen insbesondere durch Laufenlassen des Motors	1 Punkt
Missachtung der Pflicht, den Ausweis sichtbar zu tragen	1 Punkt
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 10 km/h	2 Punkte
Unzulässige Beförderung von Personen und unsachgemäßer Transport von Ladung	2 Punkte
Missachtung der Gurtpflicht	2 Punkte
Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hierfür vorgesehen Flächen (soweit nicht an anderer Stelle gesondert genannt)	2 Punkte
Missachtung der Pflicht zum Tragen von Warnkleidung auf Flugbetriebsflächen	2 Punkte
Missachtung der markierten Betriebsstraßen (soweit nicht an anderer Stelle gesondert benannt)	3 Punkte
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 20 km/h	3 Punkte
Missachtung der Vorfahrtsregelung	3 Punkte
Unzulässiges Befahren oder Betreten des sicherheitsempfindlichen Bereichs durch Fußgänger und Fahrradfahrer	3 Punkte
Rauchen oder Herbeiführen offenen Feuers außerhalb der hierzu ausdrücklich ausgewiesenen Zonen	3 Punkte
Pflichtwidriges Fahren eines Fahrzeugs ohne Führung durch ein Leit-/Sicherheitsfahrzeug	3 Punkte
Verunreinigung von Flugbetriebsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von F.O.D. und deren Nicht beseitigung	3 Punkte
Einfahren in den Betriebsweg WIWO entgegen der Fahrtrichtung ohne Passagiergefährdung (Ausnahme Tankfahrzeuge)	4 Punkte
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 30 km/h	4 Punkte
Führen eines Fahrzeugs/Geräts ohne gültige Fahrerlaubnis	4 Punkte

Fortsetzung: Verstoß gegen die Grundregeln		
Missachtung des Vorrangs von erkennbar durch Leit- und Sicherungsfahrzeuge geführten Fahrzeuge		5 Punkte
Durchfahren einer Lotseneinheit		6 Punkte
Missachtung der CAT II/III Sperrzone		8 Punkte
Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz		8 Punkte
Einfahren in den Betriebsweg WIWO entgegen der Fahrtrichtung mit Passagiergefährdung (Ausnahme Tankfahrzeuge)	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	
Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollendem Luftfahrzeug	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	
Missachtung des Vorrangs rollender und geschleppter Luftfahrzeuge	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	
Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten auf den Betriebsflächen		
Unzulässiges Verlassen der Vorfeldbetriebsstraßen		2 Punkte
Unzulässiges Befahren/Betreten, Überqueren oder Blockieren von Einrollgassen		3 Punkte
Missachtung vorgeschriebener Schrittgeschwindigkeiten		3 Punkte
Nichtbeachtung (beleuchteter) Sperrbalken		4 Punkte
Pflichtwidriges oder unzulässiges Befahren oder Begehen des Rollfeldes	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins	

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen und bei der Flugzeugabfertigung		
Missachtung der Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Sicherheitszone eines abgestellten Luftfahrzeugs		1 Punkt
Missachtung der Sicherheitsabstände in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen		2 Punkte
Unterfahren des beweglichen Teils von Fluggastbrücken		2 Punkte
Missachtung des Schritttempos beim Einfahren und/oder Verlassen von Flugzeugabstellpositionen		2 Punkte
Unzulässiges Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen an Flugzeugabstellpositionen		3 Punkte
Missachtung der Freihaltepflicht von Ein- und Ausfahrten sowie der markierten Sperrflächen		3 Punkte
Missachtung der Regeln zum Rangieren und Parken im Rangierbereich von Fahrzeugen		3 Punkte

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen		
Missachtung der Regeln zum Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen trotz möglicher Beteiligung am Unfall		3 Punkte

Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen		
Führen eines Fahrzeugs in nicht betriebssicherem Zustand und/oder unter Missachtung der technischen Fahrzeuganforderungen		2 Punkte
Verwendungs- und bestimmungszweckwidriger Gebrauch von Fahrzeugen		2 Punkte
Führen eines Fahrzeugs ohne die hierfür erforderliche Schulung und die ggf. erforderlichen Genehmigung durch die FHG		4 Punkte

Verstoß gegen die Regeln zum Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen		
Missachtung der Regelungen bzgl. des Verhaltens beim Be- und/oder Enttanken von Luftfahrzeugen		4 Punkte

Dieser Punktekatalog kann jederzeit geändert und insbesondere auch erweitert werden. Es kommt immer der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende Punktekatalog zur Anwendung.

Wird ein Punkttestand von 10 Punkten erreicht, so ist eine erneute Teilnahme an der Vorfeldsicherheitsschulung/Safety innerhalb von 14 Tagen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, wird der Vorfeldführerschein eingezogen und muss neu beantragt werden. In diesem Falle ist eine erneute Fahrprüfung für den Vorfeldbereich abzulegen. Wird ein Punkttestand von 15 Punkten erreicht, so wird der Vorfeldführerschein sofort eingezogen und kann nur nach absolvierter Vorfeldsicherheitsschulung/Safety wiedererlangt werden. Diese Schulungen sind entgeltpflichtig.

In Einzelfällen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch eine geringere Punktezahl als im Katalog vorgesehen verteilt werden. Diese Abweichung ist gesondert durch die Mitarbeiter der Verkehrsleitung, -aufsicht sowie der Security zu begründen.

Bei den oben genannten Verstößen wird der Vorfeldführerschein mit sofortiger Wirkung entzogen, wenn diese auf besonders schwer wiegende Weise ausgeführt wurden und aus ihnen eine konkrete Gefährdung wichtiger Rechtsgüter, insbesondere des Flugverkehrs resultierte (Sofortmaßnahmen).

7. Einspruchsrecht

Gegen Sanktionen kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Verhängung der Sanktion bei der Verkehrsleitung eingehen.

Die Verkehrsleitung legt den Einspruch dem Verkehrssicherheitsrat (VSR) zur Beratung und Entscheidung vor. Diesbezüglich wird auf die hier mitgeltende, selbstgegebene Geschäftsordnung des VSR verwiesen. Bei der Verhängung einer Sofortmaßnahme entscheidet der VSR grundsätzlich im Rahmen einer Sondersitzung über den Einspruch. Gegebenenfalls wird der jeweilige Vorgesetzte zur Sitzung geladen.

Grundsätzlich hat der Einspruch bis zur endgültigen Entscheidung im VSR zunächst aufschiebende Wirkung. Bei eingeleiteten Sofortmaßnahmen entfaltet der Einspruch keine aufschiebende Wirkung.

8. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Die Datenverarbeitung und -speicherung erfolgt gemäß den Vorschriften des europäischen und nationalen Datenschutzrechts. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Verkehrsleitung zu richten. Diese veranlasst die Möglichkeit, die erfassten Daten der betroffenen Person einzusehen.

9. Saldoreduktion

Wenn eine erfasste Person im Zeitraum von 18 Monaten und nach dem letzten Eintrag keine weiteren Übertretungen aufweist, werden 4 Punkte abgezogen. Jedoch kann die Null-Punkte-Marke nicht unterschritten werden. Werden im Zeitraum von 3 Jahren keine weiteren Übertretungen festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf Null.

VI. Be-/Enttanken von Luftfahrzeugen

Weitere Vorgaben insbesondere zum Be- und Enttanken mit Passagieren an Bord sind den „Sicherheitsbestimmungen zur FBO“, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen!

1. Grundregeln

1. Rauchen und offenes Feuer ist im *sicherheitsempfindlichen Bereich* grundsätzlich verboten. Dies gilt auch im Fahrzeug. (s. a. Kapitel C. I. 15 Grundregeln).
2. Während des Be- und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen sich keine Fahrzeuge oder sonstigen Zündquellen, außer den *Tankfahrzeugen* selbst innerhalb des Tankentlüftungsbereichs (s. a. dieses Kapitel – Explosionsschutz zonen) befinden.
3. Während der Be-/Enttankung von Luftfahrzeugen gelten besondere Schutzmaßnahmen für das jeweilige *Tankfahrzeug*:
 - Der Fluchtweg vor dem *Tankfahrzeug* ist grundsätzlich freizuhalten.

- Um die äußere Kontur des *Tankfahrzeugs* ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmittel, die während des Be-/Enttankens in die explosionsgefährdeten Bereiche (Explosionsschutzonen) eingebracht werden, müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik aus dem geltenden Norm- und Regelwerk entsprechen. Die Einsatzbedingungen müssen den Mindestanforderungen aus Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

2. Tanklagerbereich

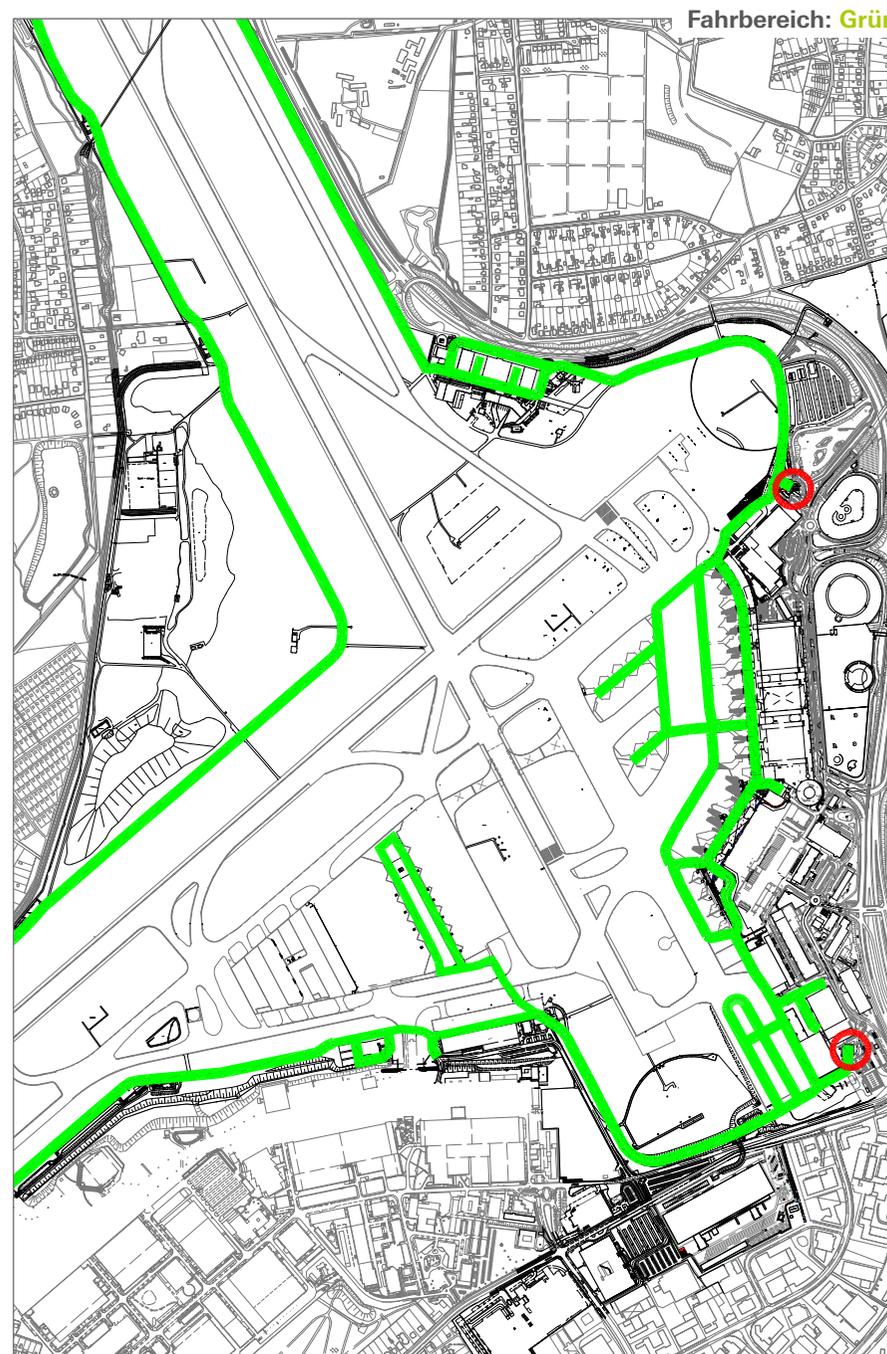
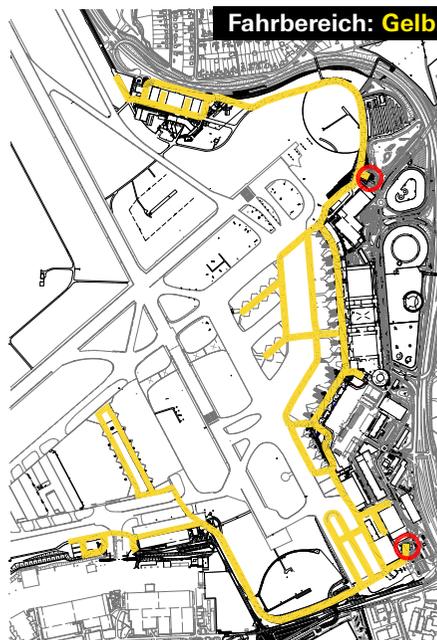
Im Bereich des Tanklagers bei Geb. 121 ist das Befahren bzw. Unterfahren der Tankwagenbefüllanlage für benzin- und elektrogetriebene Fahrzeuge untersagt.

Ausschließlich dieselgetriebene Fahrzeuge dürfen diesen Bereich befahren.

VII. Zuständigkeiten, Verkehrsflächen und Fahrbereiche

1. Fahrbereiche

Im *sicherheitsempfindlichen Betriebsbereich* gibt es unterschiedliche Verkehrsflächen und Fahrbereiche. Fahrzeuge dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Fahrbereichen aufhalten. Nähere Informationen hierzu können Sie der Ausweisordnung entnehmen.



**Gebäude und Einrichtungen
Buildings and facilities**

- T1 Terminal 1
- Plaza Airport Plaza
- T2 Terminal 2
- P1 Terminal/Holiday-Parken · Terminal/Holiday car parking
- P2-P5 Terminal-Parken · Terminal car parking
- P8-9 Holiday-Parken · Holiday car parking

- 1 Radarturm mit Technikgebäude
- Radar tower with technical building

- 3 Luffrachtbereich HAAC
- Air cargo area

- 5 Geb. 174

- 6 Kantine
- Cafeteria

- 7 Werkstätten
- Workshops

- 8 Ausweisstelle Geb. 235
- Security pass office (building 235)

- 9 Flugzeughallen
- Aircraft hangars

- 10 Beschäftigten-Parkhaus
- Staff car park

- 11 Tankdienstgebäude
- Refuelling service building

- 12 Tankhof
- Petrol/gas filling station

- 13 Enteisungsmittelzentallager
- De-icing station

- 14 Hubschrauberlandefläche Vorfeld 1
- Apron 1 helipad

- 15 Polizei-Hubschrauberstaffel
- Police helicopter station

- 16 Geschäftsfliegerzentrum
- General aviation terminal

- 17 Flugsicherung (DFS) mit Kontrollturm
- German Air Traffic Services (DFS) with control tower

- 18 Hubschrauberlandefläche West
- Helipad west

- 19 Betriebsportanlage
- Works sport facility

- 20 Betriebsbereich Nord (Flughafenmeisterei)
- Northern operations area (airport maintenance)

- 21 Flughafenfeuerwehr
- Airport fire brigade

**Zuständigkeit DFS
Area of responsibility DFS**

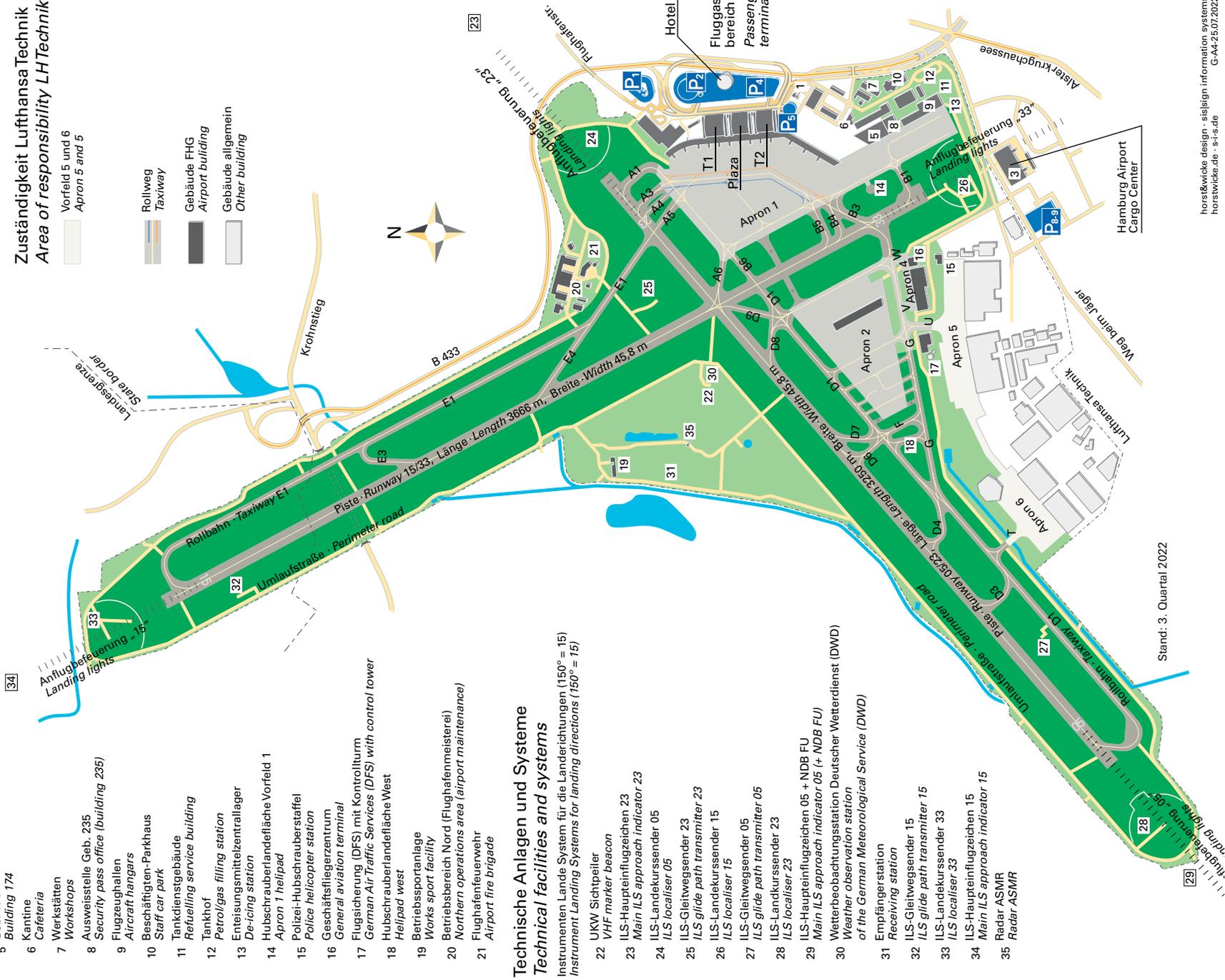
- Gelände Terrain
- Rollbahn, Vorfeld Runway, apron

**Zuständigkeit FHG
Area of responsibility FHG**

- Gelände Terrain
- Rollbahn, Vorfeld Runway, apron

**Zuständigkeit Lufthansa Technik
Area of responsibility LH Technik**

- Vorfeld 5 und 6 Apron 5 and 6
- Rollweg Taxiway
- Gebäude FHG Airport building
- Gebäude allgemein Other building



**Technische Anlagen und Systeme
Technical facilities and systems**

Instrumenten Lande System für die Landerichtungen (150° = 15)
Instrument Landing Systems for landing directions (150° = 15)

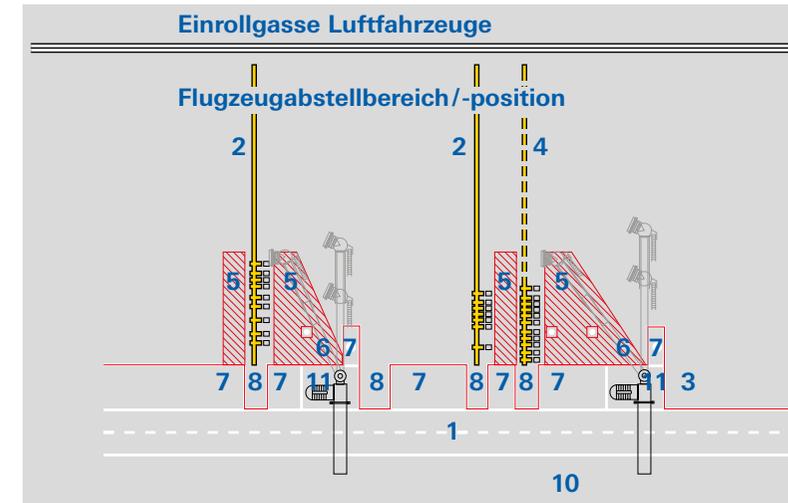
- 22 UKW Sichtpeiler
- VHF marker beacon
- 23 ILS-Hauptflughelfzeichen 23
- Main ILS approach indicator 23
- 24 ILS-Landekursrsender 05
- ILS localiser 05
- 25 ILS-Gleitwegsender 23
- ILS glide path transmitter 23
- 26 ILS-Landekursrsender 15
- ILS localiser 15
- 27 ILS-Gleitwegsender 05
- ILS glide path transmitter 05
- 28 ILS-Landkursrsender 23
- ILS localiser 23
- 29 ILS-Hauptflughelfzeichen 05 + NDB FU
- Main ILS approach indicator 05 (+ NDB FU)
- 30 Wetterbeobachtungsstation Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Weather observation station of the German Meteorological Service (DWD)
- 31 Empfängerstation
- Receiving station
- 32 ILS-Gleitwegsender 15
- ILS glide path transmitter 15
- 33 ILS-Landekursrsender 33
- ILS localiser 33
- 34 Main ILS flughelfzeichen 15
- Main ILS approach indicator 15
- 35 Radar ASMR
- Radar ASMR

VIII. Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung

Markierungen auf den Vorfeldern:



Flugzeugabstellposition:



- 1 Vorfelddrandstr.**
- 2 Flugzeugabstellposition mit Einrolllinie**
- 3 Luftfahrzeug-Sicherheitsbereich** (an diversen Positionen vorhanden)
- 4 Alpha-Flugzeug-abstellposition** zur *Einrollgasse* hin dürfe sich bei Ankunft oder bei Push-back keine Personen und keine Fahrzeuge und Geräte befinden (ausgenommen Einweiser und Abfertiger)
- 5 Sperrfläche** hier darf nicht gefahren, gehalten und geparkt werden
- 6 Sperrfläche** Nullposition für Fahrwerk der *Fluggastbrücke*
- 7 Geräteflächen** durchgezogene einfache weiße Linie
- 8 Sperrfläche** Bereitstellfläche für *Flugzeugschlepper* – Pushback
- 9 Einrollgasse** Begrenzungslinie *Einrollgasse* doppelt weiß, ggf schwarz eingefasst
- 10 Parkplatz** Markierte und vermietete Parkplätze
- 11 Abstellbereich für Flugzeugschleppstangen** Flächen an der Rotunde

9. Ansprechpartner/wichtige Telefonnummern

Notruf	112
Hamburg Airport Direktanschluss: 040 5075	-Durchwahl
Durchwahl:	
Arbeitssicherheit/Safety Management	-14 18
Betriebsärztlicher Dienst	-37 00
Bundespolizei	-20 40
Deutsches Rotes Kreuz	-33 53
Feuerwehr	-25 54
Vorfeld-/Luftsicherheitsschulungen	-29 35
Security	-61 10
Verkehrsaufsicht	-21 94
Verkehrsleiter vom Dienst (VVD)	-11 10
Verkehrsleitung	-25 66
Zentrale Vorfeldkontrolle	-25 71

Impressum

Herausgeber **Flughafen Hamburg GmbH**
Flughafenstraße 1–3
22335 Hamburg

Ausgabe Juli 2022

Verantwortlich für den Inhalt: Flughafen Hamburg GmbH
Geschäftsbereich Aviation
Abt. Flugbetrieb

Karten: Flughafen Hamburg GmbH
Geschäftsbereich
Real Estate Management
Abt. Daten und Dienste

Layout und Grafik: Flughafen Hamburg GmbH
Zentralbereich Kommunikation, Politik
und Umwelt, CE-KD, Sabine Barmbold,
Claus Michael Semmler, WfKD
Piktogramme/Lagepläne:
Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation (BG Verkehr)
ARGE SHW

Bildnachweis: Oliver Sorg,
Flughafen Hamburg GmbH

Copyright: Juli 2022
by Flughafen Hamburg GmbH
Alle Rechte vorbehalten
Im Zweifelsfall gilt immer die
deutsche Version

Herausgeber:

Flughafen Hamburg GmbH
Postfach
22331 Hamburg

Stand: Juli 2022

